

# RS Vfgh 2015/3/11 G29/2015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.03.2015

## Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

## Norm

VfGG §18, §19 Abs3 Z2 lite, §62a Abs3, Abs4

## Leitsatz

Zurückweisung einer "Gesetzesbeschwerde" wegen nicht behobenen Mangels formeller Erfordernisse

## Rechtssatz

Der Antragsteller ist dem Mängelbehebungsauftrag insoweit nicht nachgekommen, als er weder die gegen einen Beschluss des LG Krems erhobene Beschwerde vorgelegt noch den Tag der Zustellung der jeweiligen erstinstanzlichen Entscheidung und den Tag der Einbringung des jeweiligen Rechtsmittels bekannt gegeben hat.

Die "Gesetzesbeschwerde in Strafsachen" ist daher bereits gemäß §19 Abs3 Z2 VfGG wegen nicht behobenen Mangels formeller Erfordernisse ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.

## Entscheidungstexte

- G29/2015  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.03.2015 G29/2015

## Schlagworte

VfGH / Parteiantrag, VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Mängelbehebung, Gesetzesbeschwerde siehe VfGH / Parteiantrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2015:G29.2015

## Zuletzt aktualisiert am

17.03.2015

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>